

Zu TOP 3 Weitere Änderungsbedarfe in der KomHVO

- § 1 KomHVO

Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

§ 1 Abs. 2 KomHVO sollte mit Blick auf die Änderungen bzgl. der Anlagen und Anhänge (§§ 47 ff. KomHVO) ebenfalls geändert werden. Gesonderte verbindliche Muster führen immer wieder zu Problemen in der Praxis. Die Inhalte sollten ebenfalls auf die wesentlichen Inhalte beschränkt und in den Vorbericht überführt werden. Gefordert wird in § 1 Abs. 2 KomHVO eine Übersicht über:

- Verpflichtungsermächtigungen ‘
Diese sind aus Teilfinanzplänen aufgrund der notwendigen Einzelveranschlagung ersichtlich. Rücklagen und Verbindlichkeiten sind aus der Bilanz ersichtlich.
- Verbindlichkeitenübersicht
Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung ersichtlich (§ 49 KomHVO)
- Rücklagenübersicht
Rücklagen sind in der Vermögensrechnung ersichtlich
- Fraktionszuwendungen
- Budgets nach § 4 Abs. 5.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- § 13 KomHVO

Vorschlag LK Wittenberg, Herr Einbrodt

Das Absetzen von den Erträgen bzw. Aufwendungen ist zwingend erforderlich, wenn es sich um (umsatz-)steuerrelevante Vorgänge handelt (§ 2b). Mein Steuerexperte bestätigte dies. Da Steuerrecht Bundesrecht ist, muss es zwingend beachtet werden. Ein entsprechender Verweis auf die Vorrangigkeit von Steuerrecht sollte im § 13 KomHVO ergänzt werden.

Vielleicht sollten wir in der Gruppe nochmal darüber nachdenken, was dagegenspricht, wenn wir generell eine Absetzung bei den Erträgen (wenn wir zu viel bekommen haben) oder bei den Aufwendungen (wenn wir zu viel geleistet haben) auch über das Haushaltsjahr hinaus regeln würden.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- § 20 KomHVO

Vorschlag LK Wittenberg, Herr Einbrodt

Ich sehe den Vorschlag des MI, die Verpflichtung zur KLR entfallen zu lassen, sehr kritisch. Ich habe hier allerdings die "Landkreisbrille" - und für Landkreise hat die KLR aus meiner Sicht wichtige Funktionen (bei "Sammelprodukten" wie Ordnungsamt & Straßenverkehrsamt oder bei gebührenrechnenden Einrichtungen). Deshalb

habe ich ein großes Problem mit dem Vorschlag des MI - auch vor dem Hintergrund, dass ein Weiterführen der bestehenden KLR dann als freiwillige Aufgabe angesehen wird.

Von daher wäre es aus meiner Sicht ratsam, über größenabhängige Erleichterungen, aber keinem völligen Wegfall der KLR zu sprechen.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- **§ 22 KomHVO**

Vorschlag LK Wittenberg, Herr Einbrodt

Mit dem restriktiven Vorschlag des MI habe ich ebenfalls ein Problem. Sonderrücklagen sind aus meiner Sicht wichtig. Sie müssen nur richtig geregelt werden (Bildung nur durch Beschluss der Vertretung, Untersetzung durch entsprechende Liquidität). Außerdem muss das Verfahren zur Auflösung klargestellt werden (Sonderposten oder ratierliche Auflösung bei investiven Sonderrücklagen).

Das Instrument der Sonderrücklagen - also der Zweckbindung von bestimmten Jahresüberschüssen - gänzlich entfallen zu lassen, sehe ich sehr kritisch.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- **§ 24 KomHVO**

Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

Die Regelungen erscheinen unvollständig oder gar widersprüchlich. Unterschiedliche Sichtweisen resultieren daraus und unterschiedliche Handlungsweisen sind aktuell die Folge.

Mit Blick auf **§ 24 Abs. 1 KomHVO** ist der Jahresfehlbetrag z. B. aus 2025 im JA 2025 auszuweisen und ab 2026 zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszugleichen. Die Frist des § 24 Abs. 1 KomHVO beginnt in 2026 und endet nach 9 Jahren (2026 zzgl. mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung [3 Jahre] zzgl. 5 Jahre). Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus 2025 muss also bis spätestens 2034 erfolgen.

- Ist es statthaft unter dem Konto 2031 (Fehl Betragsvortrag) negative Ergebnisse über mehrere Jahre vorzutragen?
- § 24 Abs. 1 Satz 4 KomHVO besagt „Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden“. Könnte eine Kommune demnach auch Fehl Betragsvorträge mehrere Jahre ansammeln, ohne diese bilanziell mit der Rücklage aus Ergebnissen zu verrechnen?

§ 24 Abs. 2 KomHVO ordnet an, dass ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist, wenn zum Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung steht.

- Vorrangig ist zum Ausgleich von Fehlbeträgen gem. § 24 Abs. 1 KomHVO die Ergebnisrücklage zu verwenden.
- Ist das nicht möglich und übersteigen die Fehlbetragsvorträge in Summe die Höhe der Eigenkapitalrücklage, ist in Höhe der Differenz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen“
In diesem Fall sollte in der Vermögensrechnung auch auf der Passivseite erkennbar sein, dass die Eigenkapitalrücklage „aufgebraucht“, die Kommune überschuldet ist. Die Rücklage zur Eröffnungsbilanz ist lt. Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt aber grundsätzlich nicht veränderbar, außer in den im Kontenrahmenplan dargestellten Fällen des § 54 KomHVO.
- Auch wenn nach Ablauf von 9 Jahren ein Jahresfehlbetrag nicht mit Ergebnisrücklagen ausgeglichen werden konnte, müsste der Ausgleich dieses Jahresfehlbetrages durch die Verrechnung mit dem Eigenkapital einschließlich der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz erfolgen (denklogische Vorgehensweise, widerspricht jedoch der Regelung im Kontenrahmenplan).
- Sollte der Ordnungsgeber nicht von der im Kontenrahmenplan dargestellten Regelung des Verbotes der Buchung absehen, wäre die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in unveränderter Höhe auszuweisen und auf der Aktivseite der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Das ist widersprüchlich und intransparent.
 - Kann hier (aufgrund der Begrifflichkeit „Eigenkapital“) darauf geschlossen werden, dass ein Ausgleich entsprechend Abs. 1 nicht nur durch die RL aus Überschüssen der Ergebnisse, sondern auch durch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu erfolgen hat?
 - Ist die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aufgrund negativer Jahresergebnisse zu minimieren oder darf diese nicht zur Verrechnung verwendet werden?
 - Welche Verfahrensweise/Reihenfolge bei der Verrechnung von neg. Ergebnissen wäre folgerichtig?
- Weitere Anwendungsfragen sind:
 - Wie soll die Verwendung von Sonderrücklagen zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen erfolgen?
 - Wie soll die Darstellung von Jahresfehlbeträgen und periodengerechter Ausgleich von Jahresfehlbeträgen nach Ablauf von 9 Jahren, z. B. immer ältester Jahresfehlbetrag wird mit Jahresüberschuss eines künftigen Jahres ausgeglichen? Oder soll dann nur summiert werden und die Summe des Jahresfehlbetrages ist auszugleichen?

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- § 26 Abs. 1 KomHVO
Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

Geregelt werden hier die Berichtspflichten gegenüber der Vertretung. § 26 Abs. 1 KomHVO sollte mit Blick auf die Aufwandsreduzierung umformuliert werden:

„Die Vertretung ist mindestens zweimal jährlich über die wesentlichen Sachverhalte des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.“

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- § 40 Abs. 1 S.6 KomHVO

Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

Geregelt wird hier: „... Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung. ...“.

Ergänzender Diskussionsvorschlag SGSA

Die Regelung ist widersprüchlich. § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHVO knüpft Abschreibungen an die zeitlich begrenzte **Nutzbarkeit**. Dem Wortlaut des Satzes 6 folgend kommt es für den Abschreibungsbeginn aber nicht auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, also auf den Beginn der Nutzung an (das würde der steuerrechtlichen Vorgehensweise entsprechen). Während es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität durchaus plausibel erscheint, auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung abzustellen, weil dieser sich einfach bestimmen lässt, wird bei diesem Anknüpfen aber defacto nicht mehr die tatsächliche Nutzung der Vermögensgegenstandes betrachtet, was dem Sinn der Abschreibungen, den durch die Nutzung verursachten Vermögensverzehr darzustellen entgegensteht. Dieser Widerspruch sollte in den Formulierungen aufgelöst werden.

Bei der Berechnung bzw. Ermittlung des Buchwertes sollten bei der anteiligen Abschreibung im letzten Jahr der Nutzung nur die vollen Monate der Nutzung berücksichtigt werden. Denn mit Nutzung eines beweglichen Vermögensgegenstandes, auch wenn nur ein Tag, findet ein Verbrauch bei Anschaffung statt. In der Praxis entstehen immer wieder Fragen bzw. werden immer wieder verschiedene Berechnungen, auf den Tag genau oder auf den Monat dargestellt. Hier sollte daher eine Formulierung, wie beim Abschreibungsbeginn zur Klarstellung aufgenommen werden; z. B.: „Abschreibungsende ist der Monat des Verkaufs oder der Außerbetriebnahme.“.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Zu TOP 4 Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO)

- § 2 Abs. 3 KomKBVO

Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

Hinsichtlich der Trennung von Zahlungsanordnung und Zahlungsabwicklung nach § 2 Abs. 3 KomKBVO LSA wurden mir aufgrund personeller Engpässe immer wieder Probleme mitgeteilt. Die KomKBVO LSA lässt hier keinerlei Ausnahmen zu. Die Gefahr ist mir dabei bewusst. Aber ist dies praktikabel und somit sinnhaft?

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Zu TOP 5 Weitere untergesetzliche Vorgaben:

- Verschiedene Erlasslagen zu § 19 Abs. 2 KomHVO

Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

Der § 19 Abs. 2 KomHVO regelt, dass Ermächtigungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar bleiben.

- Erlass/Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23.07.2020 bzgl. der möglichen Übertragung

Dort ist geregelt, dass „... Hieraus ergibt sich, dass Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nur dann übertragbar sind, wenn die Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr bereits begonnen wurde. Allgemein anerkannt ist, bereits die Planung als „Beginn“ zu werten. Wurden Maßnahmen jedoch nicht begonnen, sind diese erneut bei der Haushaltsplanung des Folgejahres zu berücksichtigen und entsprechend zu veranschlagen, ...“.

Im § 19 II KomHVO, wie auch im Erlass vom 23.07.2020, wird von bereits begonnen Maßnahmen gesprochen. Teilweise wird ausgelegt, dass mindestens 1 Euro geflossen sein muss. Ist dies allerdings nicht der Fall müsste eine erneute Veranschlagung erfolgen. Dies ist jedoch fraglich, wenn die Ausschreibung und der Vertragsschluss für die Planung im vergangenen Jahr erfolgt ist. Teilweise führen Kommunen mit eigenem Personal die Planung im Rahmen von Eigenleistungen durch. Aus meiner Sicht sollte hier vielleicht doch eine Klarstellung gefasst werden, dass beim Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen die Ermächtigungen für Investitionen übertragbar sind.

- Konsolidierungserlass vom 30.09.2024

Hier wird in Punkt 3 zur vorläufigen Haushaltsführung jedoch ausgeführt, dass Planungsmaßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten. Vielmehr sei als Beginn der Maßnahme die Vergabe der Arbeiten bzw. ergangene Teillieferungen zu verstehen. Einerseits unterscheidet sich somit die Auslegung „Beginn der Maßnahme“ nach der Rundverfügung und „Maßnahmebeginn“ lt. Erlasslage des MI LSA erheblich.

Andererseits – und dies ist eigentlich noch gravierender – wird von beiden Verwaltungsvorschriften der Regelungsgehalt des § 19 Abs 2 KomHVO, der die Übertragbarkeit nicht auf bereits begonnene Maßnahmen beschränkt, eingeschränkt.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

- Verbindliche Haushaltsmuster

Vorschlag RPA LK Harz, Herr Schmidt

Im verbindlichen **Muster 21** fehlen aus meiner Sicht die Sollbuchungen.
Muster 21

Im Rahmen der Prüfung der Budgetierung wurde festgestellt, dass Sollveränderungen nach §§ 17 Abs. 2 und 18 KomHVO i. d. R. weder auf der gebenden

noch auf der nehmenden Stelle gebucht werden. Da Sollveränderungen auch in den fortgeschriebenen Ansatz gehören, ist dieser somit nicht vollständig ausgewiesen. Dies hat Auswirkungen auf die Darstellung im Muster 21.

Im Muster 21 wird der fortgeschriebene Ansatz dem Rechnungsergebnis gegenübergestellt, um die mögliche Bildung der zu übertragenden Ermächtigungen abzubilden. Da im fortgeschriebenen Ansatz die Sollveränderungen fehlen, ergeben sich nicht plausible Darstellungen.

Im vorgeschriebenen Muster 21 ist in der Fußnote die Sollveränderung nicht explizit beschrieben, aber sie gehört zum Haushaltsplan. Der fortgeschriebene Ansatz stellt den um alle vom ursprünglichen Ansatz abweichenden Ermächtigungen bereinigten Ansatz dar. Damit sind Sollveränderungen begrifflich zwingender Bestandteil.

Entgegnet wird diesen Überlegungen in der Praxis, dass durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit der fortgeschriebene Ansatz nicht beeinflusst wird. Im Rahmen der Deckungsfähigkeit wird die Bewirtschaftungsbefugnis, erhöht, nicht aber der zum Plan-Ergebnis-Vergleich herangezogene fortgeschriebene Ansatz. Auch die Fußnote zum Fortgeschriebenen Ansatz im aktuellen Muster der Ergebnisrechnung bezieht nur Planansatz, Nachtrag, Ermächtigungsübertragungen und üpl/apl ein. Die Einbeziehung der Deckungsmittel aus Budget und Übertragungsvermerken sind da nicht aufgeführt.

Weiterhin taucht der Begriff "Sollveränderung" weder in den §§ 17 und 18 der GemHVO auf, noch ist das ein Begriff, der in der Doppik üblicherweise verwendet wird (das ist eine alte kamerale Begrifflichkeit).

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.